AUSGABE 11/2023
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER
BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

PV-Anlagen: Frist für Zuordnung

PV-Anlagen erfreuen sich immer höherer Beliebtheit. Die Zahl der installierten PV-Anlagen steigt kontinuierlich.
Ab 2023 gilt bekanntlich für die Lieferung von PV-Anlagen umsatzsteuerlich ein Nullsteuersatz. Der Nullsteuersatz gilt auch für die mit einer PV-Anlagenlieferung gleichgestellte PV-Anlagenentnahme.
Eine solche Anlagenentnahme – und damit den Wegfall der Umsatzbesteuerung des selbstverbrauchten Stroms – lässt die Finanzverwaltung zu, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird.
Dies unterstellt die Finanzverwaltung ab 2023, wenn ein Teil des mit der PV-Anlage produzierten Stroms in einer Batterie gespeichert wird (Stromnutzungsfiktion). Die Verwendungsrealität ist unerheblich. Die in 2023 vollzogene Anlagenentnahme löst keine Korrektur des Vorsteuerabzugs aus. Auch liegt kein Wechsel zur Kleinunternehmereigenschaft vor.
Trotz Anlagenentnahme unterliegt der eingespeiste Strom weiterhin der Umsatzbesteuerung.
Werden in 2022 erworbene PV-Anlagen bis zum 02.10.2023 vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet, kann hierfür der volle Vorsteuerabzug erlangt werden. Eine wahrliche Liquiditätsspritze.
Da der selbst erzeugte Strom nach den tatsächlichen Verhältnissen regelmäßig zu mindestens 10 % zur Einspeisung genutzt wird, greift ein Zuordnungsverbot nicht.
Die ab 2023 geltende Stromnutzungsfiktion ist für 2022 und früher unbedeutend. Eine solche Zuordnungsentscheidung ist zeitnah zu treffen. Zeitnah erfolgt die Zuordnung, wenn diese bis zur gesetzlichen Regelabgabefrist für Steuererklärungen gegenüber der Finanzverwaltung offenbart wird.
Die Rechtsprechung lässt zwar auch eine Zuordnung durch konkludentes Handeln ohne Offenbarung gegenüber der Finanzverwaltung zu.
Allerdings werden die BFH-Entscheidungen bislang von der Finanzverwaltung nicht allgemein angewandt.
Als Zuordnungsfristende gilt die Regelabgabefrist für Steuererklärungen unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 3 AO, aber ohne die für steuerliche Berater geltenden verlängerten Fristen.
Das Fristende 02.10.2023 für die Zuordnung der 2022 erworbenen PV-Anlagen zur Vorsteuerabzugssicherung sollte beachtet worden sein.
Lange Diskussionen mit der Finanzverwaltung über die Zuordnung durch konkludentes Handeln werden damit verhindert.
In 2023 kann die in 2022 dem Unternehmensvermögen zugeordnete PV-Anlage, sofern ein Batteriespeicher enthalten ist, ohne große Diskussionen zum Nullsteuersatz entnommen werden.
Im Ergebnis wird eine Umsatzsteuerentlastung bereits für Anlagenerwerbe in 2022 bewirkt.
Ein wirklich lohnenswerter Steuervorteil, der nunmehr noch gesichert werden kann.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

November-Ticker

- *Mindestlöhne für Pflegekräfte*
- *Zukunftsfinanzierungsgesetz*
- *Ermäßigter Steuersatz*
- *Richtsatzsammlung, Elektronische Registrierkassen*
- *Aktuelles zur Sozialversicherung, u. v. m.*

STEUERTERMINE NOVEMBER 2023

Fälligkeit Freitag, den 10.11.2023*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 11. [1]	13. 11.
Kirchensteuer	10. 11. [1]	13. 11.
Solidaritätszuschlag	10. 11. [1]	13. 11.
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 11. [1]	13. 11.
Gewerbesteuer mtl./vj.	15. 11. [1]	20. 11.

1 Die Schonfrist endet am 10.11.23, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG NOVEMBER 2023

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
November 2023	24. 11.	28. 11.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Mindestlöhne für Pflegekräfte

Die Pflegekommission hat sich einstimmig für höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege ausgesprochen: Bis zum 01.07.2025 sollen die Mindestlöhne für Pflegekräfte in Deutschland in zwei Schritten steigen.

Die nach der neuen Empfehlung der Kommission geplanten Erhöhungsschritte der Pflegemindestlöhne lauten im Einzelnen wie folgt:

1. Für Pflegehilfskräfte:

Datum	Höhe
ab 01.05.2024	15,50 EUR
ab 01.07.2025	16,10 EUR

2. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit):

Datum	Höhe
ab 01.05.2024	16,50 EUR
ab 01.07.2025	17,35 EUR

3. Für Pflegefachkräfte:

Datum	Höhe
ab 01.05.2024	19,50 EUR
ab 01.07.2025	20,50 EUR

Hinweis: Die aktuell gültige Pflegemindestlohn-Verordnung ist noch bis 31.01.2024 gültig und sieht vor, dass die Mindestlöhne für Pflegehilfskräfte derzeit 13,90 EUR, für qualifizierte Pflegehilfskräfte 14,90 EUR und für Pflegefachkräfte 17,65 EUR betragen. Sie steigen zum 01.12.2023 noch einmal auf 14,15 EUR, 15,25 EUR und 18,25 EUR.

Dort, wo der spezielle Pflegemindestlohn nicht zur Anwendung kommt (zum Beispiel in Privathaushalten), gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12 Euro pro Stunde.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) strebt an, auf Grundlage der Empfehlung der Pflegekommission die neuen Pflegemindestlöhne auf dem Weg einer Verordnung festzusetzen.

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf „zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen" (BT-Drucks. 20/8292) ist bei der Ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 21.09.2023 von den Koalitionsfraktionen als wichtiger Schritt zur Stärkung von jungen Unternehmen (Start-ups) und des Kapitalmarktes gelobt worden. Auch aus Teilen der Opposition gab es Zustimmung.

Zu den Maßnahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes gehören unter anderem ein leichterer Kapitalmarktzugang für Start-ups und Wachstumsunternehmen. Außerdem soll die Mitarbeiterkapitalbeteiligung verbessert werden. Geplant ist u.a., den Steuerfreibetrag bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung von bislang 1.440 Euro pro Jahr auf 5.000 Euro zu erhöhen und damit auf ein im europäischen Vergleich wettbewerbsfähiges Niveau zu heben. Der Freibetrag soll auch durch Umwandlung von Arbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro im Jahr ausgeschöpft werden können.

Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes in der Gastronomie

Ein dauerhafter ermäßigter Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hat am 21.09.2023 keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Ein entsprechender Entwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde in zweiter Lesung nach namentlicher Abstimmung mit 367 Stimmen gegen 284 Stimmen bei fünf Enthaltungen abgelehnt.

Der Abstimmung lag eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zugrunde. Die Abstimmung über einen von der Unionsfraktion zur dritten Lesung vorgelegten Entschließungsantrag (BT-Drucks. 20/8425) ist dementsprechend entfallen. Darin war unter anderem die Beibehaltung des bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatzes und flexible Arbeitszeitmodelle gefordert worden.

Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf den ermäßigten Satz von 7 Prozent war zum 01.07.2020 wegen der Corona-Pandemie eingeführt und mehrfach verlängert worden, zuletzt bis Ende 2023.

Buchführung

Richtsatzsammlung 2022

Das BMF hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2022 bekannt gegeben (BMF, Schreiben v. 10.8.2023 - IV D 3 - S 1544/19/10001 :009).

Hintergrund: Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatz-Sammlung abweichen.

Werden für einen Gewerbebetrieb, für den Buchführungspflicht besteht, keine Bücher geführt, oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig (R 5.2 Abs. 2 EStR), so ist der Gewinn nach § 5 EStG unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen, zu schätzen (R 4.1 Abs. 2 EStR). Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe.

Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Der Normalbetrieb ist ein Einzelunternehmen mit Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich. Die Richtsätze können bei Betrieben von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften ermittelt und angewendet werden. Bei dem Vergleich mit dem Normalbetrieb sind die Besonderheiten des Körperschaftsteuerrechts zu beachten.

Elektronische Registrierkassen

Sämtliche Übergangsregelungen und gewährte Erleichterungen bei der Anschaffung oder Aufrüstung sowie dem Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) bei elektronischen Kas-

Muster

sensystemen sind inzwischen ausgelaufen. Darauf weist das Thüringer Finanzministerium hin.
Hierzu wird u. a. weiter ausgeführt:

- überprüft wird die Einhaltung dieser Vorgaben in den unangekündigten Kassen-Nachschauen der Finanzämter. Dieses neue Instrument hatte der Gesetzgeber schon 2018 angesichts sich stark häufender Kassen-Manipulationen in einigen bargeldintensiven Branchen eingeführt. Bei diesen Kontrollen wird allgemein geprüft, ob die Kassenaufzeichnungen, welche der Besteuerung unterliegen, ordnungsgemäß geführt werden und nunmehr auch, ob die TSE ordnungsgemäß eingesetzt wird.
- „Meist beginnt eine solche Überprüfung mit Testkäufen und einer stillen Beobachtung. Ergeben sich hierbei keine Unregelmäßigkeiten und liegen auch keine anderen Hinweise auf eventuelle Verstöße vor, kann eine Kassen-Nachschau bei TSE-gesicherten Kassen sehr zügig ablaufen", so Finanzministerin Heike Taubert. Oftmals ist eine Kassen-Nachschau so „geräuschlos", dass der überprüfte Betrieb die Nachschau gar nicht mitbekommt. In einigen Fällen sind aber tiefgründigere Nachprüfungen nötig. Um die von den Kassensystemen und der TSE erzeugten Daten zu verifizieren, erfolgen die Prüfungen IT-gestützt.
- Die Finanzministerin weist daraufhin, dass es bisher keine Registrierkassenpflicht gibt. Betriebsinhaber können auch weiterhin eine offene Ladenkasse führen. Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten sind aber dieselben, sie unterliegen strengen Anforderungen. „Es liegt allerdings auf der Hand, dass der Nachweis der Ordnungsmäßigkeit bei einer reinen Papier-Buchführung schwieriger zu erbringen ist", so Taubert. Und weiter: „Die uns vorliegenden Daten zeigen leider eine hohe Beanstandungsquote bei offenen Ladenkassen."
- In einigen Fällen handele es sich nur um Übernahmefehler, die schnell aufgeklärt werden können. Bei größeren Unregelmäßigkeiten wird regelmäßig zu einer regulären Außenprüfung übergegangen. Dann wird das ganze Unternehmen geprüft und womöglich die Bußgeld- und Strafsachenstelle eingeschaltet oder die Steuerfahndung tätig.

Sozialversicherung

Sozialversicherungspflicht durch Ein-Personen-Kapitalgesellschaft

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Reihe von Verfahren zur Frage der Sozialversicherungspflicht entschieden (BSG, Urt. v. 20.07.2023 – B 12 BA 1/23 R, B 12 R 15/21 R und B 12 BA 4/22 R).
In der Pressemitteilung heißt es:
„Kein Ausschluss von Sozialversicherungspflicht durch Vertragsbeziehung mit Ein-Personen-Kapitalgesellschaft:
Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts heute in drei Revisionsverfahren entschieden.
Die natürlichen Personen waren alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (Unternehmergesellschaft <UG> und Gesellschaft mit beschränkter Haftung <GmbH>). Mit diesen Kapitalgesellschaften schlossen Dritte Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. In zwei Verfahren ging es um Pflegedienstleistungen im stationären Bereich eines Krankenhauses, im dritten Fall um eine beratende Tätigkeit. Tatsächlich erbracht wurden die Tätigkeiten ausschließlich von den natürlichen Personen. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund stellte in allen Fällen Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung fest.
Das Bundessozialgericht hat in allen drei Verfahren entschieden, dass – wie in anderen Statusverfahren auch – die jeweiligen konkreten tatsächlichen Umstände der Tätigkeit nach einer Gesamtabwägung über das Vorliegen von Beschäftigung entscheiden. Daran ändert der Umstand nichts, dass Verträge nur zwischen den Auftraggebern und den Kapitalgesellschaften geschlossen wurden. Die Abgrenzung richtet sich vielmehr nach dem Geschäftsinhalt, der sich aus den ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und der praktischen Durchführung des Vertrages ergibt, nicht aber nach der von den Parteien gewählten Bezeichnung oder gewünschten Rechtsfolge."

SOKA-BAU - Tiny Houses

Unterfallen Betriebe, in denen mobile Tiny Houses hergestellt werden, dem Verfahrenstarifvertrag des Baugewerbes (VTV)? Diese Frage hat das Hess. Landesarbeitsgericht am 04.04.2023 verneint (12 Sa 577/22 SK), und damit ein anderslautendes Urteil des Arbeitsgerichtes Wiesbaden aufgehoben.
Die Urlaubskasse war der Meinung, im Betrieb der Beklagten würden arbeitszeitlich überwiegend genormte Baufertigteile

Sachbezugswerte 2024

Verpflegung
1. 313 EUR monatlich
2. für ein Frühstück 2,17 EUR
3. für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 EUR
4. (je Kalendertag = 10,43 EUR)
Unterkunft und Miete
1. 278 EUR monatlich
2. 9,27 EUR kalendertäglich
Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV).
Aktueller Stand
Der Bundesrat muss noch seine Zustimmung geben - dann gelten diese Sachbezugswerte ab dem 01.01.2024.

Muster

montiert sowie Zimmerer- und Holzbauarbeiten mit Geräten, Materialien sowie Arbeitsmethoden des Baugewerbes sowie des Ausbaugewerbes ausgeführt. Auch bei der durch die Beklagten beschriebenen Verrichtung von Dämmarbeiten an Landfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3 VTV handele es sich um die Ausführung baugewerblicher Tätigkeiten. Sobald die Tiny Houses aber auf ihren jeweiligen Standplätzen aufgestellt und angeschlossen seien, handele es sich bei ihnen um bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der Landesbauordnungen.

Sonstiges

Elterngeld Plus auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit

Elterngeld Plus kann auch dann beansprucht werden, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonusmonate für längere Zeit erkrankt und keine Lohnfortzahlung mehr erhält (Bundessozialgericht, Urteil v. 7.9.2023 - B 10 EG 2/22 R). Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus besteht nach § 4 Absatz 4 Satz 3 BEEG (in der Fassung des Gesetzes vom 18.12.2014) für jeden Elternteil, wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und die Voraussetzungen des § 1 BEEG erfüllen. Während einer Arbeitsunfähigkeit besteht die Erwerbstätigkeit nach den Richtlinien des Bundesfamilienministeriums zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nur bis zum Ende der Lohnfortzahlung weiter.

Verbesserungen in der KfW-Förderung „Wohneigentum für Familien"

Die KfW informiert über Verbesserungen in der KfW-Förderung „Wohneigentum für Familien" (WEF) ab dem 16.10.2023. Erhöht werden die Einkommensgrenze sowie die Kredithöchstbeträge.

Hierzu führt die KfW weiter aus:

- Die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens, das zur Nutzung des Kreditprogramms berechtigt, wird für eine Familie mit einem Kind von 60.000 EUR auf 90.000 EUR angehoben. Die Einkommensgrenze erhöht sich mit jedem weiteren Kind um jeweils 10.000 EUR.
- Darüber hinaus werden die von der Zahl der Kinder abhängigen Kredithöchstbeträge um bis zu 35.000 EUR angehoben.
- Gefördert wird wie bisher der Neubau sowie der Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohngebäude zur Selbstnutzung in den Stufen „Klimafreundliches Wohngebäude" und „Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG". Pro Antrag kann maximal eine Wohneinheit gefördert werden.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen oder Haushalte, die zu mindestens 50 % (Mit-)Eigentum an selbstgenutztem Wohneigentum erwerben möchten und in denen mindestens ein leibliches oder angenommenes Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die Förderung umfasst bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, d.h. die gesamten Ausgaben für das Bauwerk, die Leistungen der Fachplanung und Baubegleitung, einschließlich der Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse und Nachhaltigkeitszertifizierung. Bei Eigenleistung sind die Ausgaben für das Material förderfähig. Die neuen Förderbedingungen gelten ab dem 16.10.2023.

Gesetzgebung: „Heizungsgesetz"

Das sog. Heizungsgesetz, das der Bundestag am 08.09.2023 verabschiedet hatte, hat die letzte parlamentarische Hürde im Bundesrat genommen.

Änderungen im Bundestagsverfahren:

- Steigerung der erneuerbaren Energien
- Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung

Zur finanziellen Unterstützung kündigte die Bundesregierung Änderungen an der Richtlinie für die Bundesförderung effizienter Gebäude an. Für besondere Härtefälle sind Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Muster

SEMINARE NOV./DEZ. 2023

„Aktuelle Buchungsfälle"

9:00 - 12:00

„Umsatzsteuer 2023/2024"

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	01.12.23
Bremen	Mo.	13.11.23
Dortmund	Mo.	27.11.23
Dresden	Mo.	06.11.23
Düsseldorf	Di.	28.11.23
Erfurt	Di.	21.11.23
Frankfurt	Fr.	17.11.23
Hamburg	Mi.	06.12.23
Hannover	Di.	14.11.23
Köln	Di.	05.12.23
Leipzig	Mo.	20.11.23
Mannheim	Do.	16.11.23
München	Fr.	24.11.23
Nürnberg	Di.	07.11.23
Potsdam	Do.	30.11.23
Rosenheim	Fr.	08.12.23
Stuttgart	Do.	23.11.23

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.